



**100 Jahre  
Kantonale Brandversicherung  
Nidwalden**

# 100 Jahre Brandversicherung Nidwalden 100 Jahre im Dienste von Land und Volk

Auf den Seiten 2–15 erscheinen in dieser Spalte «Marginalien zur Gründung einer kantonalen Brandversicherungsanstalt» von Dr. Hansjakob Achermann.

100 Jahre sind vergangen, seit an der Landsgemeinde vom 27. April 1884 das Gesetz um die Nidwaldner Gebäudeversicherung angenommen wurde, und damit war die Gründung der zu dieser Zeit für unsern Kanton dringend notwendigen Institutionen vollzogen. Eine Institution, die nun während hundert Jahren im Dienste von Land und Volk gestanden und ihre gesetzliche Pflicht im Sinne der Gründer auf der Grundlage des Genossenschaftsgedankens und sprichwörtlicher Solidarität mit Auszeichnung erfüllt hat.

Grund genug, so denke ich, Jubiläum zu feiern, und all denen zu gedenken, die dieses Werk zurzeit geschaffen haben, und all denen zu danken, die sich in all den Jahren in irgend einer Form dafür eingesetzt und Verdienste erworben haben.

Solche Jubiläen sind aber auch der Zeitpunkt, der Einhalt gebietet, um leiser zu treten und nachzudenken

- meist mit einem fast wehmütigen Blick zurück in die schöne, so herrlich gepriesene alte Zeit;
- aber auch mit dem Gedanken, wo stehe ich heute, zum Zeitpunkt und im Glanze des Festes – jedoch hier nur kurz, denn
- schon kommt der Blick mit dem Schritt in die Zukunft, in die Zukunft, die unmittelbar vor uns liegt und den Generationen nach uns. Zu dem Schritt, dem wir heute als Verantwortliche verpflichtet sind.

Aus diesem Grunde haben wir für Sie als Geburtstagsgeschenk diese Broschüre geschaffen, die Ihnen die zwei ersten oben aufgeführten Punkte vermitteln soll, verbunden mit der Einladung zum Besuch der Ausstellung «Nidwaldä 84», wo wir mit Ihnen gemeinsam den Schritt in die Zukunft tun möchten, als Unternehmen, das dem Gedanken der Solidarität treu bleiben will, aber auch als einheimisches Unternehmen, das seine Verankerung in diesem Kanton hat und seine Arbeitsplätze und Prämiegelder unserer eigenen Volkswirtschaft anbietet.

In diesem Sinne, liebe Nidwaldnerinnen und Nidwaldner, danke ich Ihnen im Namen der Behörden für das der Nidwaldner Brandversicherung über Jahrzehnte geschenkte Vertrauen und Wohlwollen, verbunden mit der Versicherung unserer Hochachtung und dem ungebrochenen Willen, auch in Zukunft als Versicherung und Partner vermehrt und verbessert für Sie da zu sein.

Mit freundlichen Grüßen und viel Spass bei der Lektüre und beim Besuch der Ausstellung «Nidwaldä 84».

Edi Engelberger, Regierungsrat  
Präsident der Verwaltungskommission



## 1. Die «Rückversicherung» beim Landvolk

### Aus christlicher Nächstenliebe

Es wäre falsch zu glauben, vor dem Erlass gesetzlicher Bestimmungen hätten in Nidwalden keine Möglichkeiten bestanden, um die Not der von einem Unglück Betroffenen zu lindern. Schon allein das Eingebundensein in einer Religion, welche die Nächstenliebe zu den Haupttugenden rechnet, rief nach aktiver Hilfeleistung eines jeden Gläubigen. Die Aufforderung zur christlichen Charitas schimmerte denn auch jedesmal durch, wenn der Landammann in einer Proklamation, die in allen Kirchen und Kapellen des Landes verlesen wurde, zum Spenden von Gaben aufrief. Da hiess es etwa: Er, der Landammann und der Landrat wüssten sehr wohl, «dass das Nidwaldner Volk christliche Nächstenliebe niemandem versage». Ähnliche Worte brauchten auch die Geistlichen in den Predigten. Allein schon deshalb durften Geschädigte mit ziemlicher Sicherheit gewisse Hilfeleistungen erwarten.

### Aus Angst vor ähnlichem

#### Missgeschick

Wir wollen aber die Nidwaldner nicht frömmen machen, als sie es gewesen sind. Der Appell an die Nächstenliebe allein (verbunden mit Verheissungen für die Ewigkeit) hätte wohl den Geldbeutel nicht allzu weit geöffnet. Doch gab es noch andere, handfestere Gründe, um etwas tiefer in den Sack zu greifen: die Angst vor ähnlichem Unglück. Niemand wusste ja, wann es ihn treffen würde, und er auf die Unterstützung anderer angewiesen wäre. «Unser Kanton ist, Gott sei Dank, auch dieses Jahr wieder von so ausserordentlichen Heimsuchungen verschont geblieben. Umso mehr haben wir uns dankbar und mildtätig zu zeigen.» «Werte Mitbürger! Bedenket, dass auch uns ein gleich schweres Unglück treffen kann.» Die Nidwaldner spendeten also aus Dankbarkeit für die Verschonung von einer Katastrophe und in der bestimmten Erwartung von Gegenleistungen beim Eintreffen einer ähnlichen Heimsuchung.

In Stansstad hat der hohe Stand des Seespiegels das ganze Dorf unter Wasser gesetzt.

# Der Wunsch nach Sicherheit

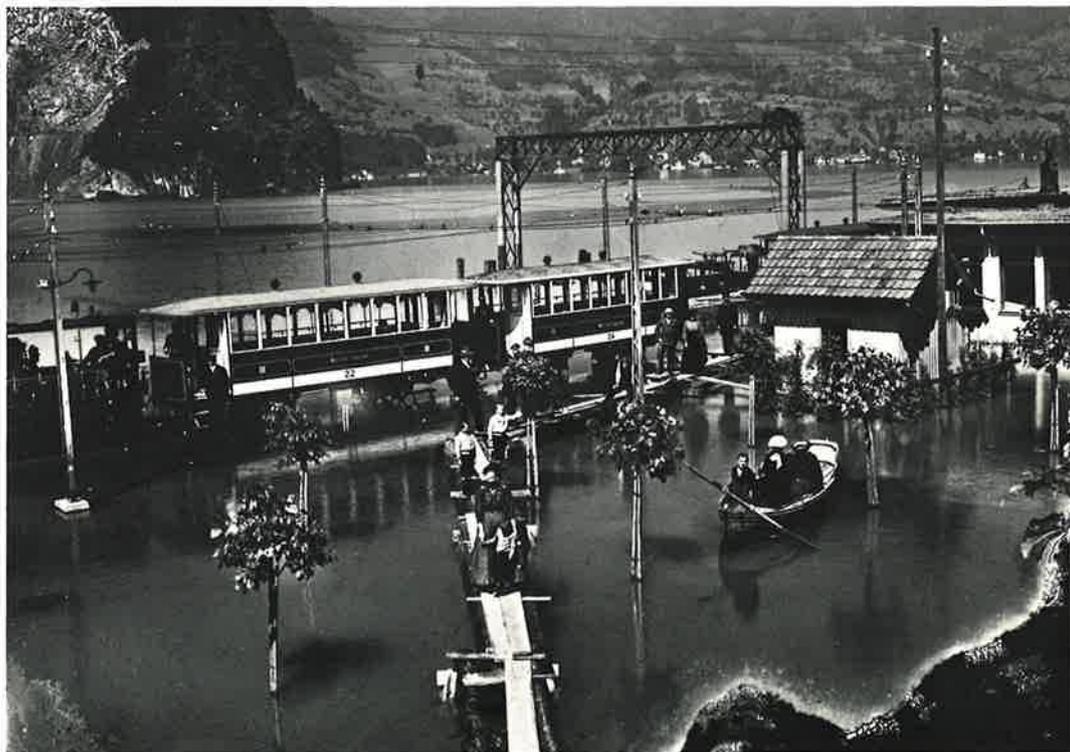
Der Wunsch des Menschen nach Sicherheit ist der Ausgangspunkt jeder Versicherung. In unserer Zeit ist das dem menschlichen Selbsterhaltungstrieb entspringende Schutzbedürfnis stark entwickelt. Der Grund dafür liegt in der Technisierung, die viele neue Gefahren und eine hohe Verletzbarkeit mit sich brachte. Weiter haben die zunehmende Bevölkerungsdichte und damit die grössere Wohlstand zum erhöhten Sicherheitsbedürfnis beigetragen.

Die Versicherung vermag allerdings die Gefahr nicht zu beseitigen, kann die Vernichtung, Verletzung oder Beschädigung von Personen oder Objekten nicht verhindern. Sie versucht jedoch für die vom Unglück Betroffenen die Folgen zu mildern oder auszugleichen.

Daraus ergibt sich die grundlegende Erkenntnis, dass die Versicherung ihrem Wesen nach nicht vorbeugend wirkt. Nur dort, wo die

Vorbeugung nicht ausreicht, vermag sie in die Lücke zu treten und ihre Funktion zu erfüllen. Trotz allen Fortschritten in der Schadenverhütung werden sich nie alle Gefahren ausschalten lassen. Die Erfahrung zeigt im Gegenteil, dass gerade die technische Weiterentwicklung stets neue Gefahrenherde schafft und damit die Ausbreitung der Versicherung notwendig macht.

Obwohl das Bedürfnis nach Sicherheit ein uraltes ist, hat erst die verhältnismässig junge Versicherungstechnik die Voraussetzungen für einen soliden Aufbau geschaffen. Man geht von der Überlegung aus, dass der Vielheit von Bedrohten ein in der Regel kleinerer Kreis von Betroffenen gegenübersteht. Das ergibt das Prinzip der Versicherung: Mit den Prämieinnahmen aller Versicherten werden jene entschädigt, die einen Schaden zu beklagen haben. Die Glücklichen helfen den unglücklich Betroffenen.



# Geschichte der Versicherung

Die Anfänge der Versicherung gehen auf verschiedenartige, versicherungsähnliche Gebilde zurück und haben ihre Wurzel teilweise im römischen und germanischen Gedankengut.

Das Bedürfnis des Menschen nach Sicherheit zeigt sich am folgenden Beispiel aus dem antiken Seehandel: Wenn zu dieser Zeit eine Seefahrt drohte und zu deren Abwendung in gemeinsamem Interesse Güter über Bord geworfen werden mussten, so sollten alle an der Seereise Beteiligten den Schaden unter sich verteilen und gemeinsam tragen. Schon damals beruhte die Idee auf der Gefahrengemeinschaft.

Ein anderer Gedankengang – schon den Phöniziern und Griechen bekannt – und von den Römern übernommen: Ein Kapitalgeber stellte dem Kaufmann für die Finanzierung einer geplanten Seereise ein Darlehen zur Verfügung, mit der Vereinbarung, dass eine Rückzahlung des Kapitals nur zu erfolgen hatte, wenn das Schiff den Bestimmungshafen glücklich erreichte. In diesem günstigsten Falle erhielt der Kapitalgeber das Darlehen mit hohen Zinsen wieder zurück. Ging das Schiff unter, so verlor er das Kapital samt Zinsen. Der Kapitalgeber trug auf diese Weise die «Gefahr» der Seereise, von einer Versicherung im eigentlichen Sinne konnte man noch nicht sprechen.

Erst im Laufe des 14. Jahrhunderts vollzog sich die Umwandlung vom Darlehen zur Versicherung, das heisst es wurde gegen Bezahlung einer Prämie eine Entschädigung im Schadenfall versprochen. Es war Italien, wo sich dieses aus dem Seedarlehen herausgewachsene Versicherungsgeschäft zuerst einzubürgern vermochte. Im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts verbreitete

sich die Idee in den verschiedenen handeltreibenden Ländern wie Spanien, den Niederlanden, England, Frankreich und etwas später in Deutschland.

Für die Entwicklung des Versicherungswesens wichtig war auch der aus dem germanischen Rechtskreis stammende und den mittelalterlichen Gilden zugrunde liegende Genossenschaftsgedanke. Die Gilden, zunächst eine gegenseitige Hilfe in Unglücksfällen, begannen sich mit der Zeit auf einzelne bestimmte Unterstützungszwecke zu spezialisieren. So entstanden Brandgilden zur Hilfe bei Brandschäden, Totengilden für Beerdigungszwecke, Gilden zur Unterstützung bei Schiffbruch usw. Derartige genossenschaftliche Vereinigungen lassen sich schon im 10. und 11. Jahrhundert in England, Dänemark und Flandern nachweisen. Die Gilden entwickelten sich weiter zu «Feuerkontrakten» und «Feuersozietäten», wie sie im 17. und 18. Jahrhundert in vielen Teilen Deutschlands anzutreffen waren.

Bei dieser Entstehungsgeschichte ist es nicht verwunderlich, dass sich das Versicherungsgeschäft zunächst rein gewohnheitsrechtlich einlebte. Die ersten bekannten Versicherungsverträge wurden in Italien aufgefunden und stammen aus dem Jahre 1347. Um die Wende des 14. Jahrhunderts begannen sich dann da und dort behördliche Verordnungen mit einzelnen Fragen der Versicherung zu befassen, so vor allem mit dem Missbrauch zu Spekulationszwecken. Erst das Ende des 19. und der Beginn des 20. Jahrhunderts brachten die modernen Versicherungs-Gesetzgebungen, die sich sowohl mit der Staatsaufsicht über die Versicherungs-Unternehmungen wie mit dem gesamten Versicherungs-Vertragsrecht zu befassen begannen.

## 1. Die «Rückversicherung» beim Landvolk

### Aus Ehrgefühl

Ein weiterer Grund zur Gebefreudigkeit lag im Ehrgefühl. Keiner wollte als Geizkragen dastehen, weder vor seinen engeren Mitbürgern noch vor den Landsleuten in der ganzen Schweiz. Zwar traute der Landrat dieser Motivation nicht ganz, weshalb er sich jedesmal, wenn für Gebiete ausserhalb des Kantons gesammelt wurde, das Recht vorbehielt, das Ergebnis aufzurufen, sofern es nicht den Erwartungen entsprach. Schämen wollte er sich nämlich vor den Miteidgenossen nicht. Landammann Louis Wyrch aus Buochs wusste allerdings sehr gut, wie er die Landleute zum Spenden bringen und gleichzeitig die Staatskasse schonen konnte: Ein Kantonsbeitrag wegen eines schlechten Sammelergebnisses musste nie gesprochen werden. Zu Recht schrieb darum Landammann Wyrch: «Nie, wenn ein grosses Unglück sich ereignete, sei es in unserem Kanton, sei es bei unseren Eidgenossen oder unseren Nachbarn, hat man vergebens an den Grossmut des Nidwaldner Volkes appelliert.»

### Eine Kollektivhaftung

Das ganze System auf der Basis von Vergabungen stellte letztlich eine Art «Versicherung» dar. Zwar stand es jedem frei, ob er die «fällige Prämie» bezahlen wollte oder nicht, auch deren Höhe konnte er selber festsetzen; doch die Tatsache, dass Geistliche und Ortsvorsteher, bisweilen auch Geschädigte, die Kollekten eingesammelt haben, schränkte die vermeintliche Freiheit recht stark ein. Zu gross war der soziale Druck der Gemeinschaft, als dass man sich ihm hätte entziehen können. Er liess erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts etwas nach: Die Gemeinde- bzw. Kirchenräte wurden jetzt meistens durch weniger einflussreiche «Vertrauensleute» als Einzüger ersetzt. Gleichzeitig bahnte sich eine Entwicklung an, in deren Verlauf die alte Kollektivhaftung immer mehr von «modernen» Versicherungsgesellschaften übernommen wurde.





# Der Weg zur Kantonalen Brandversicherung Nidwalden

Der Aargau war 1805 der erste Schweizer Kanton, der eine staatliche Brandversicherung gründete. Es folgten 1806 Bern und Thurgau, 1807 Basel und St. Gallen, 1808 Zürich und in den folgenden Jahren zehn weitere Kantone.

Damals vermochte der Gedanke einer staatlichen Versicherung in Nidwalden noch nicht Fuss fassen. Ein erster Vorstoss vom Landrat scheiterte an der Landsgemeinde 1836. Das Versicherungsgeschäft wurde ausschliesslich durch private Gesellschaften abgedeckt und der Staat begnügte sich mit der Aufsicht. So erliess der Landrat am 27. März 1850 mit einer Verordnung erste Vorschriften, die die Versicherten insbesondere vor «falschen Versprechungen und Prelereien» schützen sollten. In der Folge unterhielten verschiedene ausländische Versicherungsgesellschaften Agenturen im Kanton, so zum Beispiel

- die schlesische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau durch J. Amstad, Posthalter, Beckenried

- die französische Feuerassekuranz Phönix in Paris durch K. Deschwanden, Fürsprech, Stans

- die preussische National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin durch Anton Flühler, Gemeindegemeinsamer, Stans

Da keine allgemeine Versicherungspflicht bestand, waren nur die allerwenigsten Kantonsbürger auf irgendeine Art versichert. Den Landratsprotokollen dieser Zeit ist deshalb des öfteren zu entnehmen, dass Landeskollekten bewilligt wurden, um Brandgeschädigten aus der Not zu helfen.

Die zahlreichen Härtefälle, die zuerst mit Kollekten und nötigenfalls auch mit Beiträgen aus der Staatskasse gelindert wurden, führten am 13. Oktober 1875 im Landrat zu folgendem Beschluss:

«Die von Ratsherr Johann von Matt, Stans, gestellte Motion, die Gesetzeskommission zu beauftragen, das Feuerversicherungswesen im Bezug auf hiesige Verhältnisse allseitig zu prüfen und geeignetscheinende Anträge zu unterbreiten, wird erheblich erklärt und an die erweiterte Gesetzeskommission mit Zuzug des Antragstellers zu Untersuchung und Begutachtung überwiesen».

Nachdem immer mehr Geschädigte von der Möglichkeit der Kollekte Gebrauch machten, erliess der Landrat am 21. Oktober 1876 eine verschärfte Fassung der Kollektenverordnung, welche für Kollekten einen Mindestschaden von Fr. 10 000. – vorsah.

Am 11. Februar 1882 reichten schliesslich 17 Kantonseinwohner einen Gesetzesvorschlag auf Einführung einer kantonseigenen Brandversicherung ein. Die Gesetzesbegründung liess erkennen, wie bedeutend die Einführung einer Kantonalen Brandversicherung für den Hypothekarkredit war. Dieser wiederum stellte für die Entwicklung des wirtschaftlichen Lebens im Kanton ein nicht zu unterschätzender Faktor dar. Die soziale Idee, die für das Zustandekommen einer Versicherung notwendig ist, reifte immer mehr heran.

Der Gesetzesentwurf wurde 1882 durch den Landrat an eine elfköpfige Gesetzeskommission zur Begutachtung überwiesen. Die Behörden gingen nicht ohne Zögern an die Einführung der Kantonalen obligatorischen Brandversicherung und kamen zu folgendem Beschluss: «Von einem Vorschlag für Erlass eines Gesetzes betreffend obligatorischer Brandversicherung ist Umgang zu nehmen».

Entgegen diesem Beschluss entschied sich der Landrat jedoch für die eigene Versicherung und erteilte am 30. Januar 1884 der Kommission den Auftrag, «auf Grundlage des Obligatoriums einen Gesetzesvorschlag auszuarbeiten und dem Landrat zu unterbreiten». Bereits 14 Tage später wird der Entwurf eines Kantonalen Brandversicherungsgesetzes durchberaten und zuhanden der nächsten Landsgemeinde genehmigt.

## 2. Die Möglichkeiten der Schadenvergütung

### Unsicherer Schadenersatz

**Einen schweren Mangel wies das einst praktizierte System auf. Niemand wusste im voraus genau, mit welcher Summe er im Schadenfall rechnen durfte. Die Mitbestimmung hierüber war ihm gänzlich entzogen. Darüber entschieden bei kleineren Katastrophen die Gemeindeväter, bei grossen der Landrat in eigener Kompetenz. Nur soviel stand fest: Mit voller Schadendeckung konnten nur die Ärmsten des Landes rechnen, und auch sie nur, wenn das Unglück bloss wenige Familien traf. Verwüstete aber der Sturm ein ganzes Dorf, so mussten selbst diese froh sein, wenn ihnen die Hälfte des Schadens vergütet wurde. Alle übrigen Kantonseinwohner (Reiche ausgenommen), die überhaupt nichts erwarten durften, konnten höchstens mit Abfindungen von 15 bis 45 Prozent rechnen. Auch bei ihnen hing die Entschädigung vom Umfang des Gesamtschadens ab und von den Modalitäten, welche die Obrigkeit für das Einbringen der Spendegelder als angemessen erachtete.**

### Nachbarn und Verwandte

**Als erste Helfer in der grossen Not waren damals die Nachbarn vorgesehen. Von ihnen erwartete man, dass sie den Obdachlosen Unterschlupf gewährten, ihnen nötigenfalls mit Kleidern, Lebensmitteln und etwas Geld aushalfen. Die gleichen Pflichten hatten natürlich auch die Verwandten. Sie mussten auch allfällige Auslagen Dritter an Stelle der vom Unglück Betroffenen begleichen. Ferner sollten sie, soweit dies ihnen überhaupt möglich war, dafür sorgen, dass sie ihre Angehörigen möglichst rasch bei sich selber unterbringen konnten und dadurch bloss mehr der Freundschaft (wie die Verwandten damals geheissen wurden) zur Last fielen. Die Unterstützungspflicht endete eigentlich erst wieder, wenn der Geschädigte wirtschaftlich auf eigenen Beinen stehen konnte. Die Hilfeleistung der Verwandten beinhaltete ferner, dass sie bei den Behörden um finanzielle Unterstützung nachzusuchen hatten, sofern die Betroffenen dazu nicht mehr in der Lage waren.**

## 2. Die Möglichkeiten der Schadenvergütung

### Opfer und Kollekten in einzelnen

### Gemeinden

Der angerichtete Schaden konnte zwar verhältnismässig klein sein und trotzdem arme Leute schwer treffen. Zur Minderung des Verlusts besaßen jene darum die Möglichkeit, ein Gesuch für eine offizielle Gabensammlung bei ihren Gemeindevätern zu stellen, dem auch meistens entsprochen wurde. Dabei blieb es allerdings dem freien Ermessen der angegangenen Behörde überlassen, ob sie für die Geschädigten nur die Aufnahme eines Kirchenopfers oder eine Hauskollekte oder gar beides zusammen erlauben wollte. Daneben stand es natürlich den Betroffenen frei, privat Freunde und Bekannte im ganzen Kanton um Liebesgaben anzugehen. In Ausnahmefällen konnten sie auch in einer Nachbargemeinde die Sammelerlaubnis erbitten. Solche offizielle Kollekten hatten freilich einen Nachteil: Die Spenden blieben vorerst in der Verfügungsgewalt der Behörde. Sehr oft hielt diese einen Teil des Geldes zurück und gab sie später an andere ab, denen gleichzeitig eine öffentliche Sammlung an ihren Schaden verwehrt wurde. Zu solchen doch eher unerfreulichen Massnahmen gab der Kanton das Beispiel.

### Kirchenopfer im Kanton und

### Landeskollekten

Bei grösseren Schäden wurden auch die kantonalen Behörden um Hilfe angegangen. Bei uns war während des ganzen 19. Jahrhunderts der Landrat die massgebende Instanz, die aber die Ausführung des Beschlusses dem Wochen- bzw. Regierungsrat oder einem Zentralkomitee übertrug. Wie schon die Gemeindeväter behielt sich auch der Landrat das Recht vor, frei zu bestimmen, welche Spendenaktion (Kirchenopfer in allen Gotteshäusern oder Landeskollekte in allen Haushaltungen des Kantons) er für angemessen hielt. Doch vermochten Empfehlung- oder Unterstützungsschreiben von einflussreichen Persönlichkeiten aus Politik und Kirche oft den Entscheid zu beeinflussen. Trotzdem kam es vor, dass ein Gesuch abschlägig beantwortet wurde. Ein solcher Beschluss war definitiv. Anträge auf Wiedererwägung hatten praktisch keine Aussichten auf Erfolg. Ein Rechtsanspruch auf die Sammlung bestand ja nicht.

Vier Seiten aus dem ersten Brandversicherungs-Gesetz.

# Der Weg zur Kantonalen Brandversicherung Nidwalden

Am 26. März 1884 stellen M. Lussi, Fürsprech, Stans, und neun Unterzeichnete zuhanden der Landsgemeinde einen Gegenvorschlag zum landrätlichen Entwurf. Sie sind nicht gegen die Einführung einer obligatorischen Kantonalen Brandversicherung, befürchten aber, dass der landrätliche Vorschlag wegen der nicht berücksichtigten Baukostenteuerung einen ungenügenden Schutz bietet.

Die sehr gut besuchte Landsgemeinde vom 27. April 1884 sagte, nicht ohne lebhaftes Diskussion, ja zum landrätlichen Gesetzesentwurf. Ein

Monat später wurde bereits die entsprechende Vollziehungsverordnung erlassen.

Am 7. und 12. Juni 1884 erhoben die Feuerversicherungsgesellschaften Helvetia und Basler gegen das Kantonale Brandversicherungsgesetz Rekurs beim Bundesrat, der ihn als unbegründet zurückwies. Damit war die Bahn für die staatliche Gebäudeversicherung im Kanton Nidwalden frei. Mit Genugtuung darf festgestellt werden, dass der damalige Entscheid ein erspriessliches Wirken der Brandversicherung im Sinne von Solidarität und Hilfsbereitschaft zugunsten der ganzen Bevölkerung unseres Kantons ermöglichte.

## Brandversicherungs-Gesetz für Nidwalden.

### I. Allgemeines.

#### § 1.

Für den Kanton Unterwalden n. d. W. befehlt fortan eine allgemeine obligatorische kantonale Brandversicherungsanstalt für alle im Kanton befindlichen oder neu zu errichtenden Gebäude, mit Ausnahme solcher, die in § 3 bezeichnet sind.

Leitung und Geschäftsführung dieses Institutes steht unter Aufsicht des Regierungsrathes. Die durch die Bestimmungen dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungen und Reglemente werden vom Landrath e erlassen.

#### § 2.

Die Anstalt gewährleistet nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes Ersatz für Schäden, verursacht:

- durch Feuer;
- durch Blitzschlag mit oder ohne Entzündung;
- durch das Wüthen eines Brandes oder durch theilweise oder gänzliche Zerstörung eines Gebäudes in der Absicht, die Ausbreitung eines Brandes zu verhindern.

In keinem Falle darf für den Brandbeschädigten aus dem Brande ein Gewinn erwachsen.

Für Brandbeschädigungen, die durch Kriegsereignisse veranlaßt worden, haftet die Anstalt nicht.

#### § 3.

Von der Brandversicherungsanstalt sind ausgeschlossen:

- Pulvermühlen, Pulvermagazine;

#### — 4 —

- Magazine zur Aufbewahrung von Dynamit, Neolin und anderen explosiblen Stoffen, die vom h. Regierungsrathe allfällig in diese Kategorie eingereiht werden.

Der Regierungsrath ist ermächtigt, wegen besonderer Gefährlichkeit auch andere Gebäude oder Gewerbe auszufließen.

#### § 4.

Die Versicherung ist sowohl der Anstalt als dem Besitzer freigestellt:

- für Sennhütten, Stallungen und Nebengebäude auf den Alpen;
- für von Ortschaften oder andern Versicherungsobjekten mindestens 60 Meter entfernte Gebäude, deren Schätzungswert weniger als 1000 Fr. beträgt.

#### § 5.

Von einer Entschädigung sind unter Vorbehalt von § 7 ausgeschlossen:

- Diejenigen, welche die gemäß gegenwärtigem Gesetze der Aufnahme in die Brandversicherungsanstalt unterliegenden Gebäude und Gebäudetheile noch anderwärts versichern lassen;
- Diejenigen, welche wegen absichtlicher Brandstiftung, Geheulenschaft oder Begünstigung dieses Verbrechens durch den kompetenten Richter verurtheilt worden sind.

#### § 6.

Theilweise kann der Ausschluß von der Entschädigung stattfinden:

# Die Gesetze: Feuerversicherung

Das erste Gesetz für eine Kantonale Brandversicherung (für Gebäude) wurde an der Landsgemeinde vom 27. April 1884 angenommen. Die entsprechende Vollziehungsverordnung verabschiedete der Landrat am 21. Mai 1884.

Durch die erfreuliche Entwicklung der Brandversicherung ermutigt, ging man 1929 zur Einführung der Mobilversicherung über.

Die Landsgemeinde 1948 fasste alle bisherigen Gesetze, Abänderungen und Ergänzungen betreffend die Feuerversicherung in einem Gesetz zusammen und trug mit zeitgemässen Erkenntnissen dem Fortschritt auf dem Gebiet der Gebäude- und Fahrnisversicherung Rechnung.

Im Jahr 1956 beschloss die Landsgemeinde, die Elementarversicherung, die früher im Gesetz über den Hilfsfond geregelt war, im gleichen Gesetz wie die Feuerversicherung zusammenzufassen.

— 5 —

- a. wenn der Brand durch strafbare Fahrlässigkeit veranlaßt worden ist;
- b. wenn der Eigentümer unterlassen hat, bei den Schätzungen die sachbezüglichen Verhältnisse oder bei späteren Revisionen Veränderungen anzuzeigen, vermöge derer das Gebäude in eine höher besteuerte Klasse hätte gestellt werden müssen.

Der Regierungsrath bestimmt in diesen Fällen, ob und für welchen Betrag eine Entschädigung auszurichten sei. Dem Beschädigten bleibt jedoch das Anrufen des ordentlichen Richters vorbehalten.

## § 7.

In den Fällen des § 5 soll jedoch der Betrag, für welchen das betreffende Gebäude hypothekarisch verpfändet ist, sofern die Brandüberreste und das übrige Unterpfand nicht Dedung gewähren, dem Pfandgläubiger ersetzt werden, soweit als die Versicherungssumme reicht und für so viel, als gemäß Schätzung des Brandschadens geleistet werden muß und nur für diejenige Summe, für welche er wirklich Gläubiger ist, in dem Sinne, daß der Brandkister für sich in keinem Falle aus der Versicherungsklasse eine Entschädigung erhalten soll.

Die Entschädigungen für die Pfandverschreibung sind, sofern nicht wieder aufgebaut wird, an die Pfandgläubiger nach dem Vorgange der Hypotheken auszurichten.

## § 8.

Der durch einen Dritten verursachte Brandschaden wird nach Inhalt des § 26 des Gesetzes von der Affekturanzklasse vergütet.

Nicht mit der Elementarversicherung für Gebäude und Mobilien zu verwechseln ist der Hilfsfond für nicht versicherbare Elementarschäden an Boden, Kulturen und Wald, der ebenfalls von der Brandversicherungsanstalt verwaltet wird.

Im Juli 1978 tagte erstmals die landrätliche Kommission für die Totalrevision der Brandversicherungs-Gesetzgebung aus den Jahren 1948 und 1956. Eine Subkommission hatte vorerst die Frage einer allfälligen Reprivatisierung und einer Aufhebung des Monopols abzuklären. Beides wurde dann in der Folge als nicht angezeigt beurteilt. Die landrätliche Kommission schloss sich den Empfehlungen der Gesetzeskommission an, das Monopol, Obligatorium und die Form der staatlichen Anstalt beizubehalten. Im Landrat wurde der Gesetzesentwurf im Dezember 1979 und Januar 1980 beraten und bei 6 Enthaltungen mit 42 gegen 7 Stimmen verabschiedet. Die Landsgemeinde 1980 lehnte die Gesetzesvorlage ab.

— 9 —

## III. Klasse.

Hieher gehören: Alle Gebäude mit weicher oder zum Theil weicher Bedachung, ferner Apotheken, Bädereien, Bierbrauereien, Schnapsbrennereien, Dörröfen, Färbereien, Flachmalereien, Hafnerbrennöfen, Hotels, Kerzenfabriken, Kramläden mit Pulver und andern explosiblen Stoffen in kleinerem Quantum, Käsereiwerkstätten, Mühlen jeder Art, Schlosser-, Schmiede-, Spengler- und Schreinerwerkstätten, Seidenspinnereien, Strafanstalt, Wirtschaften, Wagnerwerkstätten, Waschküchen, Waisenhäuser.

## IV. Klasse.

Gebäude, in denen besonders feuergefährliche Gewerbe betrieben werden, als Glashütten, Parquetterie, Sägereien, Ziegeleien, Theater.

Der Regierungsrath ist ermächtigt, auf Antrag der Verwaltungskommission solche Gebäude, deren Verwendung in obigen Klassen nicht genannt ist, denselben beizuthellen.

## § 19.

Der einfache Versicherungsbeitrag beträgt

für die erste Klasse von Fr. 1000	Fr. —. 50,
" " zweite	" —. 80,
" " dritte	" 1. 50,
" " vierte	" 3. —.

Der Regierungsrath ist ermächtigt, in speziellen Fällen auf Antrag der Verwaltungskommission Gebäude, die vermöge ihrer Lage oder Benutzung einer vermehrten Feuergefahr ausgesetzt sind, bei Klasse III und IV einzutheilen.

## 2. Die Möglichkeiten der Schadenvergütung

### Misstrauen im Landrat

Für das Einziehen des Kirchenopfers war die Geistlichkeit verantwortlich, für die Durchführung der Landeskollekte normalerweise die Ortsvorsteherchaft. Priester und Räte hatten die Gelder dem Kanton abzuliefern, der sie verwaltete und später nach einem Schlüssel verteilte. Nur in ganz seltenen Fällen stellte der Landrat den Geschädigten selber einen «Collektenbrief» aus, «um in unserem Land Unterstützung sammeln zu dürfen». Dabei setzte er der Aktion eine Frist von zwei, drei Monaten, was ein recht gutes Organisationstalent verlangte. Es mag dies ein Grund gewesen sein, weshalb die Ratsherren nur selten die Betroffenen mit dem Sammeln betrauten. Doch scheint mir, dass ein anderes Motiv viel entscheidender zu dieser Praxis geführt hat: Wenn der Gesuchsteller selber die Spenden einnehmen konnte, hatte die Bewilligungsbehörde keine Kontrollmöglichkeit mehr über die rechte Verwendung der Gelder in der Hand. Und gerade dem misstraute der Landrat.

### Scharfe Kontrolle

Die Spenden waren als Beitrag für die Beseitigung der entstandenen Schäden gedacht, bei einem Brandfall für den Wiederaufbau, bei einem Unwetter oder bei einem Hochwasser für die Wiederurbarmachung des Bodens. Es gab natürlich Möglichkeiten, die Gelder zweckentfremdet zu gebrauchen, etwa indem der Geschädigte sie wohl in Empfang nahm, jedoch die Instandstellung unterliess. Er konnte sich der Liebesgaben auch behändigen und gleichzeitig das Grundstück ohne Neuinvestitionen einem andern verkaufen oder er musste es zu einem Spottpreis veräußern und der neue Besitzer, der keinen Schaden erlitten hatte, wollte nun die Spenden kassieren. Um solchen Missbrauch zu unterbinden, wurden an die Auszahlung der Gelder scharfe Bedingungen geknüpft. Im Grunde genommen musste der Geschädigte bereits einen Teil der Instandsetzungsarbeiten ausgeführt haben, bevor er Geld bekam. Die Gemeindebehörden hatten darüber zu wachen und dem Kanton einen Bericht abzuliefern. Lautete er positiv, konnte mit der Auszahlung begonnen werden, sonst blieb der Geldsack zugeschnürt.



# Die Gesetze: Elementarschadenversicherung

Die Elementarschadenversicherung deckt Schäden an Gebäude und Fahrnis, die durch Naturereignisse (Sturmwind, Hochwasser, Steinschlag, Lawinen, Ufersenkungen, Schneelast, Schneeabrutsch) entstehen.

Während man vor 1876 lediglich vereinzelt Bestimmungen über das Almosensammeln begegnet, bringt die «Verordnung betreffend Kollekten und Unterstützungsgesuche» des Jahres 1876 erstmals eine allgemeine gesetzliche Regelung. Das Bewilligungsrecht für Hauskollekten, Kirchenopfer und Staatsbeiträge über 50 Franken hatte nur der Landrat. Hauskollekten durften nur an Bedürftige bewilligt werden, die ohne eigenes Verschulden bei Unglücksfällen oder Naturereignissen einen Schaden von mindestens 10 000 Franken erlitten haben.

1923 trat die «Verordnung betreffend die Hauskollekten» in Kraft. Die Bewilligung der Hauskollekten oblag nun nicht mehr dem Landrat, sondern der «zuständigen Behörde»: Dem Gemeinderat, wenn die Kollekte auf die Gemeinde beschränkt blieb, sonst dem Regierungsrat. Kirchenopfer und Staatsbeiträge waren nach wie vor möglich, jedoch nur mit behördlicher Erlaubnis.

Gewöhnlich bezeichnet man das Jahr 1925 als das Geburtsjahr der schweizerischen Elementarschadenversicherung. Damals wurde in Bern der Interkantonale Rückversicherungsverband ins Leben gerufen, der die technischen Grundlagen für die Elementarschadenversicherung erarbeitete und innert 12 Jahren 16 von den 21 Kantonalen Feuerversicherern veranlasste, die Elementarschadenversicherung einzuführen.

Die Entwicklung der Elementarschadenversicherung war damals in der ganzen Schweiz augenfällig. Erstaunlich, dass Nidwalden bereits 1920 als erster Kanton von der bis dahin in der Schweiz geübten freiwilligen Elementarschadenvergütung zu einer eigentlichen Versicherung mit jährlicher Prämienleistung überging.

Die erfreuliche Entwicklung der Kantonalen Brandversicherungsanstalt ermutigte zur Gründung dieser Hilfsinstitution, die ganz bescheiden mit «Fonds für Hilfe bei unversicherbaren Schäden durch Naturereignisse» bezeichnet und an der Landsgemeinde 1920 angenommen wurde.

Die Elementarschadenversicherung wurde 1956 in einer Ergänzung, dem Gesetz über die Kantonale Brandversicherung, angegliedert. Die in Artikel 5 festgesetzte maximale Jahresschadenhaftung konnte seither mehrmals erhöht werden und beträgt zurzeit 3 Millionen Franken.

In den Jahren 1973–1982 wurden im Elementarbereich insgesamt 6,2 Millionen Franken ausbezahlt. Die durchschnittliche Schadenbelastung betrug in diesem Zeitraum gemessen am Versicherungskapital 0,163‰. Früher war diese Belastung bedeutend grösser. Dank Verbauungen konnte das Elementarrisiko verbessert werden. Trotzdem zeigen die Zahlen gerade der letzten Jahre (1979 2,087 Mio, 1982 1,796 Mio und 1981 1,242 Mio Schaden), dass es immer noch grosser baulicher Anstrengungen bedarf und die Naturgewalten nie unterschätzt werden dürfen.

Generell kann festgestellt werden, dass die Güter der jetzigen Zivilisation verletzbarer sind und teilweise sorglos den Naturgewalten ausgesetzt werden.

## 3. Einzelne Schadenfälle (Auswahl)

### Wasserschäden in Uri, im Oberwallis und Tessin

Anhaltende sintflutähnliche Regenfälle liessen Flüsse und Bäche in den Kantonen Uri, Wallis und Tessin über die Ufer treten. Dabei verwüsteten sie viel Kulturland. Der entstandene Schaden war gross. Auf Gesuch der betroffenen Kantone und eines eigens gegründeten eidgenössischen Hilfskomitees beschloss der Landrat am 18. November 1839, eine Landeskollekte für die Geschädigten durchzuführen. Gleichzeitig verbot er Privatpersonen aus diesen Kantonen in unserem Land offiziell zu sammeln. Am 14. Februar 1840 stand das Spendenergebnis fest: Es wurden Fr. 2400.— an Liebesgaben eingenommen. Davon erhielten Uri Fr. 1000.—, das Oberwallis und das Tessin je Fr. 700.—. Die Gelder wurden den Kantonen direkt zugestellt. Doch hat man auch das eidgenössische Komitee darüber benachrichtigt.

### Hausbrand in Hergiswil

Um ein Uhr morgens des 4. Februar 1844 stand das Wohnhaus in der oberen Kellen in Hergiswil lichterloh in Flammen. Es muss sich hier um ein sehr altes Gebäude gehandelt haben, da es nach Augenzeugenberichten eine bis zum Schindeldach reichende Küche besass. Das Feuer hatte sich an der Wand hinter dem offenen Kochherd entzündend können. Es frass sich als Glimmbrand bis ins Dachgebälk hinauf, wo es reiche Nahrung fand. Von da verbreitete es sich rasch über das ganze Haus. Die Betriebswehr der Glashütte Hergiswil war zuerst auf dem Platz, doch konnte sie wenig ausrichten, ebenso erging es der «Hergiswiler Mannschaft» sowie der Hilfe aus Stans, Stansstad, Horw und Luzern. Innert knappen drei Stunden war das Gebäude vollständig abgebrannt. Ein vierjähriges Kind kam in den Flammen um. Die übrigen Mitglieder der Besitzer-Familie Franz Blättler retteten wenigstens ihr Leben, wenn sie auch sonst alles im Feuer zurücklassen mussten. Wegen der grossen Armut der geschädigten Familie bewilligte der Landrat am 12. Februar 1844 eine Landeskollekte. Einem weiteren Mitbewohner, Niklaus Keiser, der den ganzen Hausrat und seine Effekten verloren hatte, gestatteten die Ratsherren wenigstens ein Kirchenopfer.



### 3. Einzelne Schadenfälle (Auswahl)

#### Schwere Regenfälle im ganzen Kanton

Im August und September 1846 wurde unser Kanton von starken Regengüssen überschüttet. Besonders schwer betroffen waren Wolfenschiessen, Oberrickenbach, Büren und Beckenried. Allein im Engelbergertal belief sich der Schaden auf rund 60 000 Franken. Die damalige politische Lage (Sonderbund) liess eine eidgenössische Sammlung nicht für opportun erscheinen. Darum beschränkte sich der Landrat auf die Durchführung einer Kollekte im eigenen Kanton für die «namentlich armen Wassergeschädigten». Die Korporationen, welche den grössten Schaden erlitten hatten, blieben damit vom Bezug der Spenden ausgeschlossen. Für die Organisation der Sammlung hat der Landrat die «diplomatische Kommission» (ein damals recht einflussreiches Gremium) als zuständig erklärt. Sie sollte auch dem Rat den Verteilerschlüssel vorschlagen.

#### Ein Kollektenergebnis vom Jahr 1846

Für die Wassergeschädigten von Nidwalden wurden folgende Gelder eingenommen:

Stans	Fr. 574.50
Oberdorf	Fr. 113.53
Dallenwil	Fr. 83.62
Stansstad	Fr. 50.22
Ennetmoos	Fr. 56.—
Buochs	Fr. 188.80
Ennetbürgen	Fr. 54.50
Beckenried	Fr. 41.25
Emmetten	Fr. 62.63
Wolfenschiessen	Fr. 111.85
Hergiswil	Fr. 83.15
Priesterkapitel	Fr. 34.—
Sammelergebnis	Fr. 1454.15

# Interkantonaler Rückversicherungsverband (IRV)

Die Übertragung eines Teils der von einem Erstversicherer gewährten Deckung auf einen hinter ihm stehenden Risikoträger nennt man Rückversicherung. Die Rückversicherung dient somit der Verringerung, der vom Erstversicherer auf eigene Rechnung übernommenen Risiken.

Das Bedürfnis des Erstversicherers nach Risikoverteilung ergibt sich meistens aus folgenden Gründen:

- Grösse und Gefährlichkeit der übernommenen Risiken, z. B. von Industrieanlagen
- nicht voraussehbaren Schwankungen des Schadenverlaufs, z. B. im Elementarschadenbereich
- der Gefahr von Katastrophenereignissen

Die Notwendigkeit der Rückversicherung wurde in Nidwalden sogleich erkannt. So wurde

bereits am 20. Januar 1885 mit der North British + Mercantilen Versicherungsgesellschaft, Edinburgh/London in Berlin der erste Rückversicherungsvertrag für 45 ausgewählte Risiken auf 5 Jahre unterschrieben. Er wurde am 1. Januar 1890 durch einen neuen Abschluss mit der Phoenix in Paris abgelöst, der bis 1919 in Kraft blieb.

Im Jahr 1910 gründeten die kantonalen Anstalten einen Rückversicherungsverband. Nidwalden trat 1919 bei. Seither erfolgt der für die Brandversicherung Nidwalden sehr wichtige Risikoausgleich über den Interkantonalen Rückversicherungsverband.

1970 traten im Bereich Feuer und Elementar neue, mit dem Rückversicherungsverband ausgehandelte Verträge in Kraft. Die von der Kantonalen Brandversicherung abgeschlossenen Vereinbarungen dürfen wegen der vorteilhaften Deckung als sehr gut bezeichnet werden.

Nachtrag  
zum  
Gebäude-Rückversicherungsvertrag  
zwischen  
dem hohen Regierungsrathe von Nidwalden  
Kommissar der kantonalen Brandversicherung, Daniel Förschelder  
und  
der französischen Feuerversicherungs-Gesellschaft  
"Phoenix"

Der zwischen am 4. Regierungsrathe von Nidwalden  
und  
der französischen Feuerversicherungs-Gesellschaft der  
Phoenix am 20sten Januar 1885 abgeschlossene  
Vertrag über Rückversicherung aller brennbaren Gebäude, deren  
Wegnahme in den nachstehenden Belegen eines feuerbüchse mitbestimmt  
ist, wird hiermit bestätigt, dass von dem 15. September 1890 an  
Betroffener auf eine neue, für Paris von Kaufmann  
am 20sten Januar 1890 abgeschlossene  
am 20sten Januar 1890 abgeschlossene  
Vertragungen.

Dieser Vertrag ist in Kraft getreten am 10. Juli 1890  
15. Sept. 1890  
Kommissar der kantonalen Brandversicherung  
Daniel Förschelder  
Kanton Nidwalden  
Kanton der hohen Regierungsrathe  
von Nidwalden  
D. Förschelder  
D. Förschelder  
Kaufmann  
Paris



Dritter Nachtrag  
zum  
Gebäude-Rückversicherungsvertrag  
zwischen  
dem  
hohen Reg.-Rath von Nidwalden  
Kommissar der kantonalen Brandversicherungsanstalt  
und  
der  
französischen Feuerversicherungs-Gesellschaft  
"Phoenix" in Paris.

Der zwischen dem hohen Regierungsrath von  
Nidwalden am 20sten Januar 1885  
und  
der französischen Feuerversicherungs-Gesellschaft  
in Paris am 20sten  
Januar 1885 abgeschlossene Vertrag  
über Rückversicherung aller brennbaren Gebäude, deren  
Wegnahme in den nachstehenden Belegen eines feuerbüchse mitbestimmt  
ist, wird hiermit bestätigt, dass von dem 15. September 1890 an  
Betroffener auf eine neue, für Paris von Kaufmann  
am 20sten Januar 1890 abgeschlossene  
am 20sten Januar 1890 abgeschlossene  
Vertragungen.

# Vereinigung Kantonaler Feuerversicherer (VKF)

Die Vereinigung Kantonaler Feuerversicherer wurde 1903 gegründet. Nidwalden war als Gründungsmitglied beteiligt.

Die Schaffung einer einheitlichen Brandstatistik und die Vereinheitlichung feuerpolizeilicher Grundlagen waren die beiden Hauptmotive, die zur Gründung führten. Die Ziele wurden weitgehend erreicht. Heute ist die VKF ein Verein gemäss ZGB und bezweckt die Förderung der öffentlich-rechtlichen Sachversicherung, die Behandlung allgemeiner, die Interessen der Mitglieder berührender Fragen, die Ausarbeitung von Richtlinien und die Beratung der Mitglieder in Versicherungs- und Schadenverhütungsfragen. Wegleitungen für Feuerpolizeivorschriften (Brandverhütungsvorschriften) sind nur ein Beispiel aus der wichtigen Tätigkeit der Vereinigung. Eine erste Wegleitung entstand 1933. Die fortschreitende Technik und neue Erkenntnisse machen laufend neue, überarbeitete Auflagen

notwendig. Diese Vorschriften und Wegleitungen haben den Schutz der Bevölkerung wesentlich verbessert. Es gibt inzwischen eine ganze Reihe davon:

- Allgemeiner und baulicher Brandschutz
- Technische Einrichtungen
- Stoffe und Waren
- Spezielle Bauten und Betriebe
- Alarm-, Rettungs- und Löscheinrichtungen
- Feuerschau- und Kaminfegerwesen

Eine wahre Pioniertat war der aus Anlass des 75jährigen Bestehens des VKF 1978 ins Leben gerufene Schweizerische Pool für Erdbebenversicherung. Damit wurde eine begrenzte Erdbebendeckung in der Schweiz erstmals möglich. In unserem Kanton muss nach einem Erdbeben nicht unbedingt mit katastrophalen Schadenfolgen gerechnet werden. Es können jedoch auch erhebliche Schäden angerichtet werden. Im Sinne einer rechtzeitigen Vorsorge ist Nidwalden deshalb dem Schweizerischen Pool für Erdbebenversicherung beigetreten, der durch die Aufführung von Kapital- und die Rückversicherung einen wirksamen Schutz für seine Mitglieder anstrebt.

## 3. Einzelne Schadenfälle (Auswahl)

### Brand in Buochs

Am 27. April 1850 brannte im Buochser Bauernland die Scheune von Melchior Risi, Feld, ab. Das Vieh und einige Fahrhabe konnten gerettet werden. Trotzdem entstand beträchtlicher Sachschaden. Der Landrat bewilligte darum am 14. Oktober die Aufnahme einer Landeskollekte. Allerdings musste die Verwandtschaft eine Garantie dafür abgeben, dass die Spenden dem Betroffenen für den Wiederaufbau und nicht etwa einem «Züger» oder künftigen Käufer zufließen sollten. – Im gleichen Jahr musste für einen andern Schadenfall im Kollertobel noch ein Kirchenopfer eingezogen werden. Die Landleute mussten sich also wegen fehlender Möglichkeiten, Liebesgaben zu schenken, nicht beklagen.

### Verheerendes Unwetter in Hergiswil

In der Nidwaldner Bettagsproklamation vom Jahre 1865 steht dazu folgendes: «Aber nicht nur in Worten wollen wir danken; zeigen wir unsere fromme Gesinnung durch die Tat und in Werken edler, barmherziger Liebe. Eine Gemeinde unseres glücklichen und reichgesegneten Landes, Hergiswil, wurde im Mai dieses Jahres schwer heimgesucht durch verheerenden Hagelschlag; und daran ist nicht genug, es kamen noch Wassergüsse und Überschwemmungen, welche laut amtlicher Schätzung diese Gemeinde über 20 000 Franken geschädigt haben. Wir wissen es wohl, es genügt, diese Unglücksfälle Euch zu nennen; der schon so oft und schön bewährte Opfersinn des Nidwaldner Volkes wird mit Freuden den Anlass ergreifen, um durch eine bescheidene Gabe fremde Not zu lindern». Am Bettag soll darum im ganzen Land das Opfer für Hergiswil aufgenommen werden.

## Zur Beachtung!

Bei Ölgekreparaturen, bei denen Licht verwendet wird, ist der betreffende Arbeiter strengstens angewiesen, eine geschlossene Laterne zu benutzen und zwei Kübel Wasser neben sich bereit zu halten.

Die Verwaltung  
des kant. Brandassistenten-Anstalt.

### 3. Einzelne Schadenfälle (Auswahl)

#### Sägereibrand und Erdbeben

Im Jahre 1880 erlebte der Kanton Nidwalden zwei grössere Schadenfälle. Wir lesen im «Volksblatt»: «Wolfenschiessen wurde Mittwoch, den 3. März, morgens um 3 Uhr von einem Brandunglück heimgesucht. Die Sage des Johann Christen, Hinterdörfl, brannte nieder. Das Feuer soll durch Heizen entstanden sein.» Die Schadenssumme machte 11 156 Franken aus. Der Landrat bewilligte eine Kollekte im Kanton. – Ein paar Monate später zerstörte ein Erdbeben die Scheune im hinteren Wissfluh (Dallenwil). Der Schaden belief sich auf 6000 Franken. Die Geschädigten, Gebrüder Odermatt, beantragten darum eine Landeskollekte. Doch der Landrat bewilligte ihnen bloss ein Kirchenopfer, wie es die Verordnung betr. Kollekten und Unterstützungsgesuche vom 21. Oktober 1876 vorsah.

#### 1882: ein unglückreiches Jahr

Das Jahr 1882 brachte viel Not ins Land. Besonders schwer wurde Emmetten getroffen. Hier entlud sich am 21. Juli ein fürchterliches Unwetter, das Überschwemmung, Versarrung und Rufenen mit sich brachte. Der entstandene Schaden wurde auf rund 24 000 Franken geschätzt. Die bewilligte Landeskollekte trug jedoch nur 1700 Franken ein. – Schon am 15. Februar hatte der Feuerteufel im vorderen Digisbalm sein Unwesen getrieben und alle Gebäulichkeiten eingeäschert. Das Unglück traf den Besitzer (Balz Bünter) so schwer – man sprach von einer Schadenssumme von 12 600 Franken, dass er kurz darauf den Konkurs anmelden musste. Der Landrat verweigerte aus diesem Grund eine Sammlung. – Das Gerbihaus in Wolfenschiessen im Besitz von Mariä und Josefa Christen brannte am 19. April gänzlich ab. Der Schaden wurde auf 3000 Franken geschätzt. Als Beitrag zum Wiederaufbau erlaubte der Landrat ein Kirchenopfer. – Schliesslich wurde am 30. November noch das Hostatthaus auf Wiesenberg ein Raub der Flammen. Hier retteten die Bewohner nur das nackte Leben. Das Inventar im Wert von 3000 Franken verbrannte, so dass schliesslich der Gesamtschaden 7000 Franken betrug. Für die Geschädigten wurde ein Kirchenopfer aufgenommen.

## Reservefonds

Der Reservefonds ist von grosser Bedeutung und neben der Rückversicherung Garant für eine gesunde und solide Versicherung, auf den im Notfall zurückgegriffen werden kann.

Der Reservefonds der Kantonalen Brandversicherung Nidwalden beträgt per 31. Dezember 1983 Fr. 22 685 564.–. Im Verhältnis zum versicherten Kapital entspricht das nicht ganz 5%. Der Reservefonds ist, auf Sicherheit bedacht, zur Hälfte in inflationsbeständige Sach-

werte (Turmatthof Stans, Krone Stans) und zur Hälfte in Obligationen/Guthaben bei Banken angelegt.

Ziel der Brandversicherung Nidwalden ist es, den Reservefonds zu stärken. Das ist denn auch eines der wichtigsten Postulate in einem neuen Gesetz. Der Regel «je kleiner die Gemeinschaft der Versicherten, desto grösser der Reservefonds», muss unbedingt vermehrte Beachtung geschenkt werden.



Turmatthof, Stans

# Schadenverhütung und -bekämpfung

Die Gefahrenverhütung ist primär Sache des Staates. Das Gemeinwesen sorgt für die Wohlfahrt des Volkes und hat somit auch rechtzeitig drohende Gefahren zu erkennen und möglichen Schaden zu verhüten. Auf den die Sachversicherung berührenden Gebieten sind sowohl der Bund, die Kantone und Gemeinden als auch andere Institutionen gefahrenverhütend tätig. So

- subventioniert der Bund zum Beispiel Massnahmen gegen die Elementargefahren

- erlassen die Kantone feuerpolizeiliche Vorschriften und

- sorgen die Gemeinden durch Bestimmungen in den Baureglementen dafür, dass Feuer- und Elementargefahren nicht vernachlässigt werden.

Zu den anderen Institutionen gehört die Brandversicherungsanstalt. Sie ist als kantonale Versicherung an einer wirkungsvollen Gefahrenverhütung interessiert, lautet doch ihre Aufgabe: Möglichst guter Schutz zu möglichst tiefer Prämie. Aufgrund ihrer Erfahrungen kennt sie wohl die Schadenquellen am besten.

Deshalb stellt in Nidwalden die Brandversicherungsanstalt eine vollamtliche Fachstelle zur Verfügung, der die Verhütung von Feuer- und Elementarschäden obliegt – das Amt für Feuerschutz. Zwei Personen begutachten die Bauprojekte und beraten die Bauherren. Sie verhüten zahlreiche Schäden, indem sie die aufgrund langjähriger Erfahrung bekannten Schadenursachen und Schwachstellen beseitigen bzw. Gefahrenquellen entsprechend eindämmen. Die Massnahmen des Amtes für Feuerschutz stützen sich auf das Feuerschutzgesetz vom 29. April 1973 und die Feuerschutzverordnung vom 14. Oktober 1978 sowie das Baugesetz vom 30. April 1961 und werden in Zusammenarbeit mit den Gemeinden durchgeführt.

So begutachtet das Amt für Feuerschutz hauptsächlich Bauten und Anlagen zuhanden der politischen Gemeinde, bewilligt Feuerungs- und Rauchabzuganlagen, begutachtet, bewilligt und kontrolliert die Herstellung, Lagerung und

Verarbeitung feuer- und explosionsgefährlicher Stoffe und ist auch für Blitzschutzanlagen zuständig.

Auf interkantonaler Ebene besteht in der Beratungsstelle für Brandverhütung (BfB) ein Fachorgan, dem auch die Privatversicherer beitreten. Aufgabe der Beratungsstelle ist es, das Publikum auf die Brandgefahren aufmerksam zu machen und es für den Gedanken der Brandverhütung zu gewinnen. Sie bedient sich dabei der modernen Werbemedien wie Presse, Radio, Fernsehen, Film, Plakat, Broschüren, Kursen und Ausstellungen.

Der Brandverhütungsdienst (BVD), dessen Träger die Industrie, die privaten Sachversicherer und kantonalen Versicherungsanstalten sind, berätet ihre Mitglieder in technischen Fragen des Brandschutzes.

Die Brandversicherungsanstalt sieht ihre Aufgabe jedoch nicht alleine in der Schadenzahlung und Schadenverhütung. Sie hilft auch zwischen diesen beiden Stadien, nämlich bei der Brandbekämpfung. Im Bewusstsein, dass die Nidwaldner Feuerwehr durch ein rasches Eingreifen und richtiges Vorgehen den möglichen Schaden stark vermindern kann, trägt die Brandversicherungsanstalt einen massgeblichen Teil der Beschaffungskosten der Feuerwehrausrüstung und der Alarmierungsanlagen sowie die Ausbildungskosten der Feuerwehr. Da bekanntlich die beste Feuerwehr in der Regel ohne Wasser nicht löschen kann, subventioniert die Brandversicherung auch Löschwasserreserven und -leitungen sowie Hydranten. Die gesamten Aufwendungen der Brandversicherungsanstalt für die Schadenverhütung und -bekämpfung seit der Gründung betragen rund 10 Mio Franken.

- Millionen, die sonst von den Gemeinden hätten erbracht werden müssen

- Millionen von Schäden, die über die Jahre hinweg dank bester Koordination zwischen Schadenverhütung, Schadenbekämpfung und Versicherung gespart werden konnten.

## 3. Einzelne Schadenfälle (Auswahl)

### Beckenried in Wassernot

Ein schweres Unwetter richtete am 4. Juli 1883 in Beckenried, Buochs und Oberdorf grossen Schaden an. Besonders hart betroffen wurde Beckenried. Die über die Ufer getretenen Bäche verwüsteten das halbe Dorf. Der Schaden wurde auf 192 000 Franken geschätzt. Die ganze Schweiz wurde aufgerufen, Liebesgaben für die geschädigten Beckenrieder zu spenden. Der Erfolg dieser Aktion war zufriedenstellend. Am 3. April 1884 standen inklusive Zinsen 53 000 Franken zum Verteilen zur Verfügung. Davon erhielt Beckenried rund 48 000 Franken, Buochs und Oberdorf je 1500 Franken und Ennetmoos, das am 21. Juni 1883 von einem Hagelwetter heimgesucht wurde, 500 Franken. Auf Antrag des Landrates wurden dann freilich 25 Prozent der in Aussicht gestellten Gelder für die Bachverbauung in Beckenried zurückbehalten.

### Hagelwetter im Luzernbiet und im

#### Aargau

Mehrere Hagelwetter schädigten im Sommer 1885 Luzerner und Aargauer Kulturen. Als freundeidgenössische Hilfeleistung ordnete der Landrat eine Kollekte an. Sie zeitigte folgendes Ergebnis:

Stans	Fr. 1102.50
Oberdorf	Fr. 275.10
Dallenwil	Fr. 78.20
Stansstad	Fr. 147.05
Ennetmoos	Fr. 152.50
Buochs	Fr. 372.45
Ennetbürgen	Fr. 230.—
Beckenried	Fr. 289.25
Emmetten	Fr. 192.—
Wolfenschiessen	Fr. 150.40
Hergiswil	Fr. 166.50
Nidwaldner Volksblatt	Fr. 500.—
Beckenried, Kirchenopfer	Fr. 130.—
Sammelergebnis	Fr. 3785.95

#### 4. Wirkliche Versicherung nimmt Gestalt an

##### Zum Anfang eine landrätliche

##### Verordnung

Schon die angeführten Beispiele lassen erahnen, wie oft die Landleute um Gaben angegangen wurden. In Wirklichkeit verstrich nur selten ein Jahr, in dem man kein Kirchenopfer bzw. keine Landeskollekte einzog. Und in den 70er oder frühen 80er Jahren wurden gar mehrere Sammlungen pro Jahr zur Gewohnheit. Es versteht sich von selber, dass immer mehr Stimmen nach einer Änderung des gegenwärtigen Systems riefen. Einen ersten Versuch hierzu stellte die landrätliche Verordnung betr. Kollekten und Unterstützungsgesuche vom 21. Oktober 1876 dar. Allerdings beschränkte sich der Gesetzgeber darin ganz auf das Formale. Schematisch setzte er für die Bewilligung einer Kollekte eine Schadenhöhe von mindestens 10 000 Franken fest, ohne auf die finanziellen Verhältnisse des Betroffenen Rücksicht zu nehmen. Wurde der Schaden tiefer eingeschätzt, so durfte in Zukunft nur noch ein Kirchenopfer im ganzen Kanton aufgenommen werden. Von dieser Regelung ausgenommen waren die Sammlungen in einzelnen Gemeinden, wo weiterhin die Ortsvorsteherschaft frei bestimmen konnte, welche Sammlungsart sie bewilligen wollte.

##### Geprellte waren die Geschädigten

Auf den ersten Blick brachte die landrätliche Verordnung von 1876 einen gerechteren Schadenausgleich. Tatsächlich setzte sie aber bloss die Bewilligungslimits für Landeskollekten drastisch höher hinauf. In Zukunft war es einem einzelnen nur noch in extremen Schadenfällen möglich, eine Kollekte bewilligt zu erhalten. Da mussten ihm neben der Scheune auch das Wohnhaus und die Nebengebäude abbrennen, oder die ganze Sägerei mit allen Maschinen, Werkzeugen und dem Holzvorrat, bis ihm ein Schaden von min-

## Wer ist für was zuständig in der Brandversicherung Nidwalden

### Verwaltungskommission

Das oberste Organ der Brandversicherungsanstalt ist die Verwaltungskommission, welche ähnlich anspruchsvolle Aufgaben erfüllt wie der Verwaltungsrat einer Aktiengesellschaft.

Die Verwaltungskommission wird durch den Landrat gewählt und setzt sich in der Regel aus Regierungsräten und Landräten zusammen. Sie ist zuständig für die Organisation der Brandversicherungsanstalt, kontrolliert die Geschäftsführung und entscheidet auf Antrag der Verwaltung wichtige Sachgeschäfte wie die Anlagen des Reservefonds.

Die Verwaltungskommission der Brandversicherungsanstalt setzt sich gegenwärtig wie folgt zusammen:

Präsident:

Regierungsrat Eduard Engelberger, Stans

Vizepräsident:

Landammann Paul Niederberger, Dallenwil

Mitglieder:

Landrat Josef Würsch, Emmetten

Landrat Leonhard Z'Rotz, Ennetmoos

Landrat Hans Riva, Buochs

Landrat Eugen Ruf, Stans

Landrat Dr. Uli Sigg, Hergiswil

Die vollständige Liste der Mitglieder der Verwaltungskommission von 1884 bis 1984 finden Sie im Anhang.

### Verwaltung und Personal

Bis 1943 besorgte ein nebenamtlicher Verwalter die Geschäfte der Brandversicherungsanstalt. 1943 beschloss die Landsgemeinde eine Reorganisation der Verwaltung und wählte Karl Odermatt zum ersten vollamtlichen Verwalter, der nach 40jähriger Tätigkeit 1983 durch Michael Kohler abgelöst wurde.

Der Verwalter besorgt die laufenden Geschäfte. Er bereitet somit insbesondere die Traktanden der Verwaltungskommission vor, setzt deren Beschlüsse durch, führt das Personal der

### Die Verwalter der Brandversicherung Nidwalden



Major Caspar Flüher  
1889–1921



lic. iur. Wilhelm Käslin  
1921–1943



Karl Odermatt  
1943–1983



lic. iur. Michael Kohler  
seit 1983

Brandversicherungsanstalt und ist verantwortlich für die Finanzen, die Liegenschaftsverwaltung und das Versicherungsgeschäft. Dieses umfasst bei einer kantonalen Versicherungsanstalt die Einschätzung von Gebäuden und Mobiliar, die Schadenabwicklung, die Rückversicherung, die Subventionierung und Schadenverhütung.

Die rasante Entwicklung der 60er- und 70er-Jahre führte zu einer Verstärkung des Aussendienstes im Jahre 1963 und schliesslich wegen Platzmangels zum Umzug von der Buochserstrasse an den Dorfplatz 6 in Stans. Vier Baufachleute bedienen heute die stark angewachsene Kundschaft. In dieser sogenannten Schatzungsabteilung sind drei Schatzungsbeamte sowohl für die Versicherungsdeckung als auch für die Schadenerledigung in der Gebäude- und Mobiliarversicherung einer bestimmten Region verantwortlich. Der Abteilungsleiter, der direkt dem Verwalter untersteht, ist für den rationellen Einsatz der Schatzungsbeamten besorgt und unterstützt die Aussendienstleute in ihrer Arbeit.

Der Abteilungsleiter der sogenannten Inneren Dienste ist für sein Personal und insbesondere für die Buchhaltung, die Verwaltung und Anpassung der Versicherungsdokumente und die Datenverarbeitung verantwortlich. Wie heute in fast allen Bereichen ist auch bei der Brandversicherungsanstalt die elektronische Datenverarbeitung ein unentbehrliches Arbeitsmittel geworden. 1979 schloss sich die Brandversicherung an die neu zu beschaffende Datenverarbeitungsanlage des Kantons an. Die erfolgreiche Zusammenarbeit mit dem Kanton äussert sich auch darin, dass nach der Automatisierung des Prämieninkassos 1982 die Buchhaltung, 1984 die Prämienrückerstattungen und ab 1985 die Statistiken, die Schadenauszahlungen und -kontrolle sowie die Rückversicherung über die elektronische Datenverarbeitung abgewickelt werden. Ein umfassendes Informationskonzept und die Kundenpflege sind weitere wichtige Ziele, die mittels elektronischer Datenverarbeitung angestrebt werden.

Das Personal der Brandversicherung Nidwalden



#### 4. Wirkliche Versicherung nimmt Gestalt an

destens 10 000 Franken angerechnet wurde. Ein ähnliches Bild zeigt sich bei der Verwüstung von Kulturland. In Bekenried wurde 1883 einzig den Gebrüdern Käslin, Unterbächli, ein höherer Schaden angerechnet, nämlich 12 480 Franken. Alle anderen Betroffenen lagen deutlich unter der magischen Zahl. So waren letztlich beim ersten Ausgleichsversuch die Geschädigten die Geprellten, die sich nun durchwegs mit einem Kirchenopfer begnügen mussten.

#### Ein kantonale Versicherungsanstalt

Die Verordnung von 1876 konnte jene Leute nicht befriedigen, die statt eines Almosens eine wirkliche Versicherung anstrebten. Wohl konnte man auch bei uns mit ausländischen Gesellschaften Versicherungen abschliessen. Doch waren die Prämien so hoch, dass die meisten davon nichts wissen wollten. Dagegen sollte eine obligatorische, kantonale Versicherung wenigstens gegen Feuer Abhilfe bringen. Doch bis es im Frühjahr 1884 soweit war, verstrichen noch einige Jahre. Ein heftiger Kampf zwischen Befürwortern und Gegnern brach aus, der in etwa die Auseinandersetzungen um Bannalp vorwegnahm. Wie dort konnten auch hier beide Parteien ihre Behauptungen nicht vollumfänglich beweisen. Während die Gegner den Bankrott des Kantons prophezeiten, da er letztlich für die Versicherungssumme gradstehen musste, stellten die Befürworter vor allem volkswirtschaftliche Argumente in den Vordergrund: Das Prämiengeld bleibe im Kanton, statt ins Ausland abzuwandern. Schliesslich siegten die Befürworter an der Landsgemeinde von 1884. Damit waren wenigstens in Zukunft die Brandschäden gedeckt. Bei Naturkatastrophen mussten aber weiterhin bis 1920 Kirchenopfer oder Hauskollekten aufgenommen werden.

hintere Reihe von links nach rechts:  
Eduard Näpflin, Alfred Zimmermann,  
Hans-Peter Zwyssig, Michael Kohler,  
Adolf Würsch  
vordere Reihe von links nach rechts:  
Ulisse Delea, Franz Zemp,  
Barbara Blättler, Carmen Munoz,  
Josef Zimmermann, Fritz Ryser,  
Anton Odermatt

# 8 gute Gründe für die kantonale Versicherung

Begriffe wie Monopol, Obligatorium lösen begrifflicherweise vielerorts Vorurteile aus. Es gibt aber eine ganze Anzahl guter Gründe, die für die kantonale Versicherung sprechen. Die wichtigsten 8 seien hier aufgeführt:



Die Prämien liegen tiefer als bei den Privatversicherern.



In guten Schadenjahren geht der Gewinn in den Reservefonds und bleibt im Kanton. Der Ertrag aus dem Reservefonds kommt den versicherten Bürgern zugute.



Ein bedeutender Teil der Prämie wird für die Schadenverhütung und -bekämpfung verwendet. Allein in den Jahren 1959–1983 waren es mehr als 8 Millionen Franken. Dieser Betrag hätte sonst von den Steuergeldern genommen werden müssen.



Der Bürger von Nidwalden kann über die Landsgemeinde, den Landrat und die Verwaltungskommission kontrollieren, was mit seinem Prämiengeld geschieht und kann indirekten und direkten Einfluss nehmen.



Anders als bei privaten Versicherern liegt der Brandversicherung Nidwalden jede Gewinnab-sicht fern. Überschüsse und guter Schadenver-lauf kommen immer dem Versicherten zugute.



Die Brandversicherung Nidwalden ist nicht eine anonyme Gesellschaft. Der Versicherte hat durchaus Kontakt zu den Mitarbeitern, so zum Beispiel bei einer Schadenzahlung oder bei einer Gebäudeschätzung.



Damit auch in ausserordentlichen Fällen eine grösstmögliche Sicherheit geboten werden kann, wird ein Reservefonds geäufnet. Sollte dieser nicht ausreichen, haftet der Kanton.



Der Bevölkerung Nidwaldens gewährleistet die Brandversicherungsanstalt durch die optimale Koordination von Schadenverhütung, Schadenbekämpfung und Versicherung den grösstmöglichen Schutz gegen Feuer- und Elementargefahren zu einer günstigen Versicherungsprämie. Dieses Ziel kann nur eine Institution erreichen, die in einem abgegrenzten Gebiet sämtliche Anstrengungen koordiniert und fördert – eben die Brandversicherungsanstalt.

# Anhang und Statistiken



# Verwaltungskommission der Brandversicherungsanstalt Nidwalden 1884 - 1984

## Präsidenten der Verwaltungskommission

Christen Nikolaus, Kantonsgerichtspräsident	Buochs	1884-1889
Flühler Caspar, Obergerichtspräsident	Stans	1889-1921
Käslin Wilhelm, lic. iur., Kantonsgerichtspräsident	Beckenried	1921-1946
Meyer Josef, Oberrichter	Buochs	1946-1966
Durrer Karl, Landrat	Stans	1966-1974
Christen Anton, Regierungsrat	Oberdorf	1975-1982
Engelberger Edi, Regierungsrat	Stans	1982-heute

## Mitglieder und Suppleanten der Verwaltungskommission

Achermann Karl, Landrat	Emmetten	1974-1978
Amstad Adolf, Landrat	Buochs	1958-1970
Blättler Alfred, Landrat	Wolfenschiessen	1958-1962
Blättler Remigi, Regierungsrat	Hergiswil	1909-1913
Blättler Robert, Oberrichter	Hergiswil	1916-1924
Bucher Valentin, Dr., Landrat	Stans	1914-1915
Christen Anton, Regierungsrat	Oberdorf	1974-1982
Christen Nikolaus, Kantonsgerichtspräsident	Buochs	1884-1889
Christen Pius, Landrat	Stans	1962-1974
Christen Theodor, Landrat	Wolfenschiessen	1919-1921
Deschwanden Arnold, Oberrichter	Stans	1902-1903
Durrer Karl, Landrat	Stans	1958-1974
Engelberger Edi, Regierungsrat	Stans	1982-heute
Filliger Alois, Landrat	Ennetmoos	1895-1897
Flueler Friedrich, Fürsprech	Stans	1884-1889
Flühler Adolf, Finanzdirektor	Oberdorf	1958-1962
Flühler Caspar, Obergerichtspräsident	Stans	1884-1921
Gander Josef, Regierungsrat	Beckenried	1902-1906
Gander Josef, Landrat	Beckenried	1932-1936
Jost Hermann, Landrat	Stansstad	1966-1970
Kaiser Franz, Oberrichter	Oberdorf	1898-1918
Käslin Wilhelm, lic. iur., Kantonsgerichtspräsident	Beckenried	1914-1946

Lussi Karl, Landrat	Oberdorf	1946-1949
Marzer Hanspeter, Landrat	Hergiswil	1974-1982
von Matt Adolf, Landammann	Stans	1962-1966
von Matt Josef, Regierungsrat	Stans	1889-1908
Meyer Josef, Oberrichter	Buochs	1937-1966
Murer Emil, Landsäckelmeister	Beckenried	1952-1958
Murer Josef, Baumeister	Beckenried	1907-1908
Niederberger Carl, Landsäckelmeister	Oberdorf	1889-1894
Niederberger Ferdinand, Staatsarchivar	Stans	1934-1946
Niederberger Josef, Oberrichter	Dallenwil	1962-1970
Niederberger Paul, Landammann	Dallenwil	1970-heute
Niederberger Paul, Oberrichter	Oberdorf	1949-1958
Niederberger Walter, Landrat	Wolfenschiessen	1946-1958
Odermatt Carl, Regierungsrat	Stans	1921-1949
Odermatt Josef, Landrat	Dallenwil	1925-1931
Odermatt Josef, Dr., Landratspräsident	Stans	1946-1962
Odermatt Theodor, Obergerichtspräsident	Buochs	1884-1919
Risi Alois, Kantonsrichter	Ennetbürgen	1917-1946
Riva Hans, Landrat	Buochs	1982-heute
Rossi Adalbert, Landrat	Stans	1974-1982
Ruf Eugen, Landrat	Stans	1982-heute
Sigg Uli, Dr., Landrat	Hergiswil	1982-heute
Schneider Hansruedi, Landrat	Buochs	1970-1982
Vokinger Walter, Landammann	Stans	1946-1955
Würsch Josef, Landrat	Emmetten	1978-heute
Wymann Adelbert, Regierungsrat	Beckenried	1884-1908
Wyrsch Josef, Landrat, innere Bürg	Buochs	1949-1958
Wyrsch Josef, Landrat	Oberdorf	1958-1966
Zimmermann Anton, Landrat	Oberdorf	1970-1974
Zimmermann Carl, Landrat	Stans	1904-1913
Z'Rotz Leonhard, Landrat	Ennetmoos	1978-heute
Z'Rotz Walter, Oberrichter	Stansstad	1966-1978
Zraggen Ernst, Landammann	Hergiswil	1949-1952
Zumbühl Norbert, Regierungsrat	Wolfenschiessen	1966-1974



# Entwicklung der Brandversicherung

## Übersicht 1884 bis 1983

Jahr	Policen		Versicherungssumme			Prämien	Schadenverhütung		Reserven
	Gebäude	Mobilien	Gebäude	Mobilien	Total		Schäden	Schadenbekämpfung	
1884	2 455		6 181 200		6 181 200	2 080.67	—		700.—
1894	4 623		22 112 650		22 112 650	24 440.74	14 284.70		131 978.42
1904	4 700		27 308 530		27 308 530	31 183.54	791.—		356 192.73
1914	5 166		37 742 390		37 742 390	32 163.55	7 459.40	931 962.40	728 179.77
1924	5 416		71 415 500		71 415 500	52 200.21	18 120.—	1884-1954	1 119 183.44
1934	5 828	687	106 810 030	9 442 125	116 252 155	64 522.44	15 922.—		1 388 195.97
1944	6 485	2 787	150 809 600	52 479 110	203 288 710	118 775.—	59 389.90		1 408 657.27
1954	7 656	5 847	277 578 700	187 583 100	465 161 800	357 706.—	36 751.70		2 280 476.71
1964	8 717	7 543	691 046 000	366 133 500	1 057 179 500	835 208.—	473 204.55	350 699.40	4 674 032.—
1974	10 395	10 971	1 803 622 600	828 917 100	2 632 539 700	2 511 608.—	979 624.—	344 313.74	9 434 017.—
1975	10 502	11 400	1 904 957 600	889 669 200	2 794 626 800	2 703 761.—	756 931.—	401 098.25	10 212 260.—
1976	11 433	11 714	2 173 747 700	947 360 300	3 121 108 000	2 936 641.—	324 830.—	618 540.15	11 621 290.—
1977	11 560	12 134	2 215 671 700	994 923 500	3 210 595 200	2 993 277.—	549 052.—	548 138.70	13 394 086.—
1978	11 287	12 643	2 219 639 200	1 064 872 200	3 284 511 400	3 111 662.—	1 756 648.—	209 166.20	14 764 777.—
1979	11 327	12 886	2 291 981 000	1 120 412 000	3 412 393 000	3 263 869.—	2 739 115.—	447 437.70	15 686 976.—
1980	11 478	13 297	2 380 209 000	1 212 265 000	3 592 474 000	3 432 757.—	351 588.—	647 412.80	17 158 758.—
1981	11 670	13 868	2 829 235 000	1 306 052 000	4 135 287 000	4 365 026.—	1 404 108.—	344 492.55	19 665 612.—
1982	11 815	14 280	3 203 483 000	1 430 082 000	4 633 565 000	4 893 161.—	4 252 540.—	732 418.50	21 364 918.—
1983	11 972	14 453	3 360 374 000	1 522 014 000	4 882 388 000	5 052 212.—	2 501 455.—	1 061 471.65	22 685 564.—

## Entwicklung der Schäden im Vergleich mit der Anzahl Policen

Jahr	Feuer				Elementar				Total	
	Gebäude		Mobilien		Gebäude		Mobilien		Anzahl	Schäden
	Anzahl	Schäden	Anzahl	Schäden	Anzahl	Schäden	Anzahl	Schäden		
1884	2 455	—							2 455	—
1894	4 623	6							4 623	6
1904	4 700	6							4 700	6
1914	5 166	5							5 166	5
1924	5 416	11							5 416	11
1934	5 828	15	687						6 515	15
1944	6 485	12	2 787						9 272	12
1954	7 656	40	5 847	47					13 503	87
1964	8 717	57	7 543	97	8 717	8	7 543	13	16 260	175
1974	10 395	133	10 971	245	10 395	177	10 971	107	21 366	662
1975	10 502	141	11 400	293	10 502	69	11 400	79	21 902	582
1976	11 433	78	11 714	171	11 433	25	11 714	61	23 147	335
1977	11 560	127	12 134	247	12 134	128	12 134	139	23 694	641
1978	11 287	89	12 643	184	11 287	69	12 643	145	23 930	487
1979	11 327	166	12 886	336	11 327	79	12 886	194	24 213	775
1980	11 478	72	13 297	185	11 478	32	13 297	117	24 775	406
1981	11 670	110	13 868	295	11 670	256	13 868	264	25 538	925
1982	11 815	182	14 280	420	11 815	630	14 280	383	26 095	1 615
1983	11 972	230	14 453	429	11 972	142	14 453	233	26 425	1 034

# Grosse Schadenereignisse

## Feuer

### Vor Gründung der Brandversicherung:

1713 Dorfbrand Stans

1875 Theaterbrand Buochs

### Seit Gründung der Brandversicherung:

1894 Waisenhaus Buochs

1903 Hotel Niederrickenbach

1911 Säge Stansstad

1933 Restaurationsgebäude Bürgenstock

1958 Hotel Bürgenstock

1966 Parkettfabrik Buochs

1968 Stall Dallenwil

1969 Wohnhaus Hergiswil

1970 Hotel Stanserhorn

1972 Hotel Ennetbürgen

1975 Stall Stansstad

1978 Fabrik Buochs

1982 Kohlenlager Hergiswil

1982 Wohnhaus Stansstad

1982 Gewerbe-/Wohnhaus Emmetten

1983 Wohnhaus Stans

1983 Lagerhaus und Bootsservice in Hergiswil

1984 Schreinerei Stans

## Elementar

### Vor Gründung der Brandversicherung:

1764 Unwetter Buochs

1779 Überschwemmungen durch Steinibach in Hergiswil

1794 Ein «fürchterlicher Wasserguss» verheerte Beckenried

1806 Vielstündiger Wolkenbruch verursachte Verwüstungen in Oberrickenbach, Dallenwil, Wolfenschiessen, Büren und Stans

1831 Ausgedehnte Überschwemmungen in Wolfenschiessen, Dallenwil, Büren, Buochs und Beckenried

1846 Überschwemmungen des Stanserbodens durch die Aa und in Dallenwil und Beckenried durch Murgänge

1860 Sturm Beckenried

1874 Heftiger Weststurm über Hergiswil

1883 Hochgewitter über dem Buochserhorn und den Beckenrieder Alpen verursachte Schäden in Beckenried, Buochs, Oberdorf und Ennetbürgen

### Seit Gründung der Brandversicherung

1899 Föhnsturm, Waldschäden

1910 Unwetter, Dambruch Engelbergeraa, Überschwemmung des Stanserbodens

1919 Gewaltiger Föhnsturm, alle Nidwaldner Gemeinden mit Ausnahme von Hergiswil betroffen

1933 Unwetter-Katastrophe in Beckenried

1934 Unwetter-Katastrophe in Ennetbürgen

1967 Sturmwind Nidwalden

1970 Hochwasser Seegemeinden

1972 Sturm

1973 Sturm

1974 Sturm

1979 Unwetter über Hergiswil, Verwüstungen durch den Steinibach

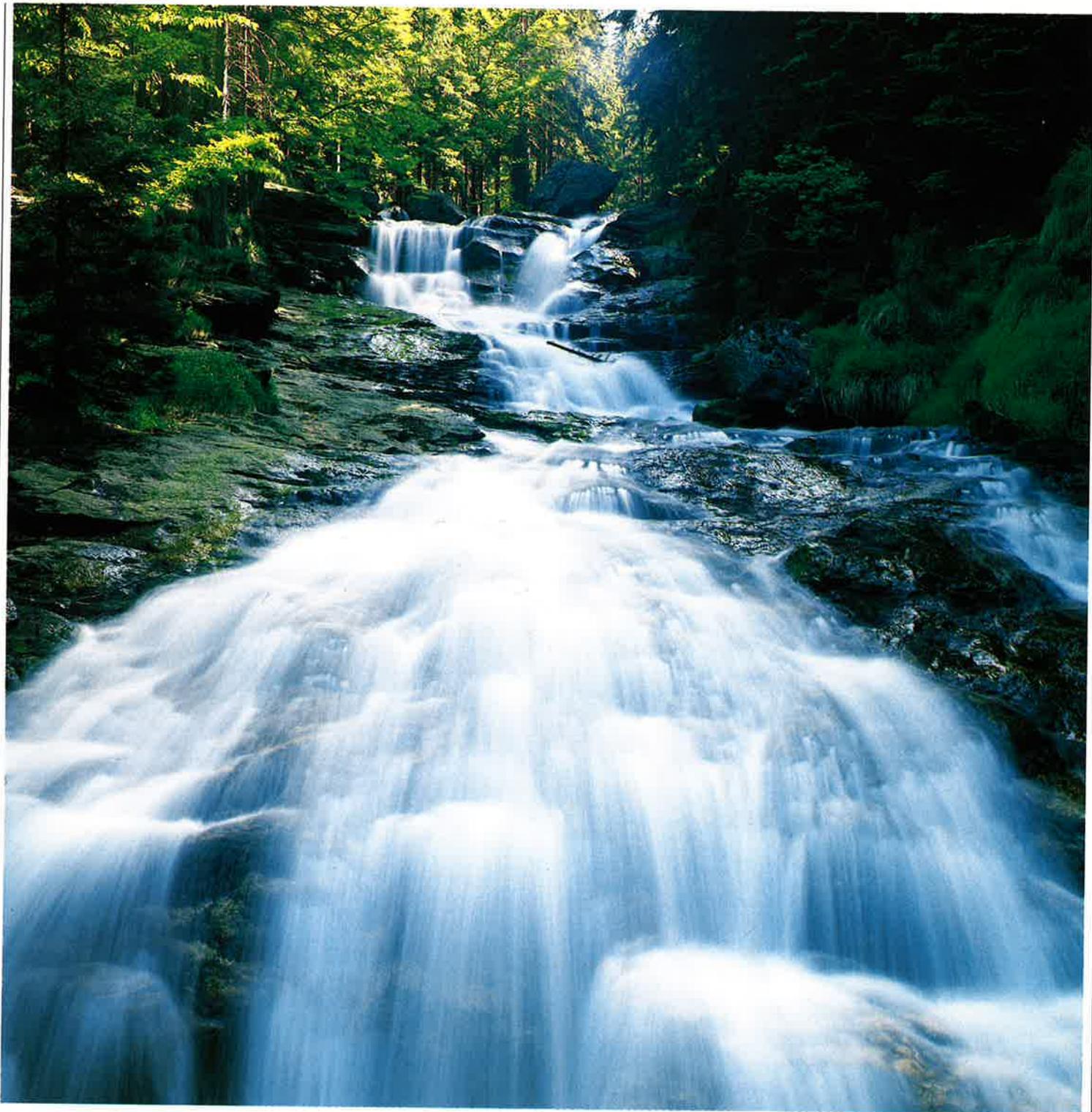
1981 Unwetter über Stanserhorn/Buochserhorn

1982 Unwetter über Stanserhorn und Föhnsturm über den ganzen Kanton

1983 Mehrmaliger Hagelschlag

1984 Schwere Unwetter mit Hagelschlag und Überschwemmungen von Beckenried bis Wolfenschiessen





**Beckenried**

Jahr	Gebäude		Mobiliar	
	Policen	Vers.-Summe	Policen	Vers.-Summe
1884	394	892 000		
1894	645	2 528 000		
1904	662	3 734 630		
1914	700	4 812 050		
1924	753	8 447 300		
1934	786	10 931 000	81	1 135 200
1944	858	15 418 900	302	4 996 790
1949	888	21 784 100	602	13 965 030
1954	960	26 575 100	651	17 482 800
1959	999	34 425 500	691	23 459 200
1964	1 058	70 897 300	787	34 085 350
1969	1 120	92 884 300	862	43 236 100
1974	1 142	147 750 800	975	71 686 800
1975	1 152	154 465 900	1 004	78 724 300
1976	1 204	179 998 000	1 027	82 014 200
1977	1 206	181 713 500	1 044	87 908 100
1978	1 205	185 360 000	1 067	90 303 200
1979	1 203	186 093 000	1 077	98 288 900
1980	1 217	191 149 000	1 089	90 376 600
1981	1 245	221 726 500	1 130	94 691 200
1982	1 252	250 020 000	1 153	97 008 150
1983	1 250	253 401 500	1 154	100 396 350

**Buochs**

Jahr	Gebäude		Mobiliar	
	Policen	Vers.-Summe	Policen	Vers.-Summe
1884	170	568 800		
1894	470	2 623 850		
1904	457	3 181 750		
1914	494	4 241 850		
1924	476	8 213 200		
1934	508	10 464 800	44	898 000
1944	599	15 380 800	290	5 208 800
1949	655	22 343 900	677	19 404 770
1954	703	26 784 800	754	23 824 100
1959	788	36 697 100	815	30 851 500
1964	944	44 428 100	944	44 428 100
1969	905	91 391 700	1 090	64 487 300
1974	1 064	177 965 700	1 328	101 470 790
1975	1 072	187 107 200	1 337	107 812 540
1976	1 137	220 224 000	1 428	108 348 800
1977	1 148	223 136 500	1 475	108 593 500
1978	1 123	222 419 500	1 544	115 566 600
1979	1 122	230 235 500	1 585	123 592 000
1980	1 140	236 397 000	1 652	133 182 100
1981	1 147	274 706 500	1 724	141 025 400
1982	1 164	316 918 500	1 798	147 372 690
1983	1 190	340 576 500	1 788	153 936 650

**Dallenwil**

Jahr	Gebäude		Mobiliar	
	Policen	Vers.-Summe	Policen	Vers.-Summe
1884	198	538 400		
1894	291	857 800		
1904	326	1 070 000		
1914	340	1 365 200		
1924	361	2 959 100		
1934	371	4 447 600	81	721 400
1944	407	5 930 100	168	2 204 700
1949	434	8 613 300	239	4 671 850
1954	456	11 351 800	249	5 904 700
1959	480	14 081 400	275	8 481 100
1964	510	30 416 300	329	12 512 800
1969	565	40 929 700	381	16 806 000
1974	627	81 100 700	511	28 134 150
1975	639	83 944 200	540	30 520 100
1976	694	93 930 000	541	31 240 700
1977	703	96 773 500	561	35 967 200
1978	715	101 463 000	579	38 210 700
1979	739	104 866 500	610	40 249 000
1980	749	107 455 000	623	42 052 300
1981	757	129 179 000	645	45 780 200
1982	764	147 055 500	660	47 502 700
1983	778	153 182 500	682	51 253 900

**Ennetbürgen**

Jahr	Gebäude		Mobiliar	
	Policen	Vers.-Summe	Policen	Vers.-Summe
1884	236	723 500		
1894	361	1 386 800		
1904	401	2 604 300		
1914	412	3 496 750		
1924	426	6 001 725		
1934	453	11 163 370	57	725 900
1944	500	12 205 900	199	3 604 400
1949	536	19 125 700	409	9 954 280
1954	623	24 489 100	494	14 865 600
1959	702	33 336 700	564	18 211 700
1964	763	63 505 300	655	26 235 500
1969	852	90 331 900	804	38 426 600
1974	950	173 666 500	1 032	66 302 950
1975	955	177 463 500	1 075	72 432 400
1976	1 070	201 985 000	1 082	71 750 400
1977	1 066	204 437 500	1 128	75 800 400
1978	1 016	195 676 500	1 159	78 395 000
1979	1 031	205 051 000	1 199	84 403 700
1980	1 066	219 124 500	1 280	93 109 350
1981	1 087	258 883 000	1 337	102 972 250
1982	1 109	294 084 000	1 380	110 231 450
1983	1 125	313 059 000	1 394	117 000 170

**Ennetmoos**

Jahr	Gebäude		Mobiliar	
	Policen	Vers.-Summe	Policen	Vers.-Summe
1884	149	421 100		
1894	311	1 554 500		
1904	321	1 484 000		
1914	333	2 043 800		
1924	327	3 354 550		
1934	356	4 632 550	36	532 300
1944	389	6 819 000	139	2 267 160
1949	383	9 291 900	208	5 796 700
1954	423	12 199 700	226	7 081 900
1959	459	14 916 000	235	9 294 300
1964	475	25 975 500	254	12 813 200
1969	516	35 357 900	286	16 997 800
1974	595	63 555 200	391	27 925 700
1975	606	65 359 200	414	28 883 600
1976	659	78 891 000	443	31 482 200
1977	671	86 672 000	470	33 832 300
1978	657	81 349 500	511	36 715 200
1979	664	85 026 500	529	38 509 900
1980	678	88 461 000	546	40 648 100
1981	698	114 866 500	585	46 349 900
1982	709	132 392 500	619	51 034 200
1983	716	140 348 000	615	54 199 050

**Emmetten**

Jahr	Gebäude		Mobiliar	
	Policen	Vers.-Summe	Policen	Vers.-Summe
1884	231	349 200		
1894	386	1 409 100		
1904	341	1 524 600		
1914	379	1 988 700		
1924	406	3 714 500		
1934	414	5 400 200	20	138 000
1944	416	6 147 800	64	802 700
1949	453	8 207 800	160	3 790 800
1954	497	8 674 300	173	4 659 800
1959	506	11 523 000	171	5 556 900
1964	535	21 473 500	215	8 530 700
1969	567	29 879 600	249	11 641 000
1974	641	65 754 000	397	21 881 050
1975	648	67 057 000	420	22 769 350
1976	706	76 991 000	434	22 767 100
1977	713	80 800 000	456	24 943 100
1978	744	85 751 000	491	26 468 400
1979	729	88 871 000	504	28 362 950
1980	751	96 566 500	531	30 067 150
1981	761	116 988 000	544	32 001 950
1982	762	129 102 000	573	35 183 950
1983	782	147 637 500	593	39 657 750

**Hergiswil**

Jahr	Gebäude		Mobiliar	
	Policen	Vers.-Summe	Policen	Vers.-Summe
1884	145	472 000		
1894	356	1 321 000		
1904	356	1 638 000		
1914	416	3 204 750		
1924	441	6 810 300		
1934	557	13 776 100	52	625 900
1944	645	19 711 000	316	6 141 400
1949	755	31 542 100	842	23 977 700
1954	843	42 164 300	996	31 124 300
1959	912	56 378 900	1 134	40 723 800
1964	977	111 825 400	1 373	62 643 150
1969	1 043	139 903 400	1 528	87 052 700
1974	1 159	264 387 100	1 784	127 961 810
1975	1 176	291 492 600	1 817	134 942 320
1976	1 239	324 007 000	1 884	147 530 200
1977	1 247	328 819 500	1 969	154 160 300
1978	1 279	337 144 500	2 027	163 636 300
1979	1 290	345 682 000	2 039	170 835 250
1980	1 296	360 590 000	2 089	186 157 550
1981	1 322	421 137 000	2 195	197 662 300
1982	1 341	475 190 500	2 259	209 044 450
1983	1 371	504 297 500	2 270	218 597 980

**Oberdorf**

Jahr	Gebäude		Mobiliar	
	Policen	Vers.-Summe	Policen	Vers.-Summe
1884	381	1 072 200		
1894	488	1 701 600		
1904	536	2 121 050		
1914	613	3 059 050		
1924	722	6 228 400		
1934	764	9 065 000	65	782 225
1944	843	11 974 900	245	4 297 460
1949	886	18 221 300	386	9 958 200
1954	969	22 280 300	398	11 654 045
1959	1 010	27 582 300	428	14 595 500
1964	1 039	49 346 400	468	20 915 300
1969	1 079	70 607 800	499	27 529 900
1974	1 174	124 260 500	585	36 840 100
1975	1 180	130 827 000	613	40 568 790
1976	1 245	146 776 900	619	42 117 300
1977	1 251	147 343 900	643	45 461 100
1978	1 242	149 034 900	669	47 996 900
1979	1 242	151 934 900	678	50 231 200
1980	1 249	156 736 900	671	52 038 700
1981	1 264	182 561 900	710	54 892 300
1982	1 271	202 766 400	713	55 551 600
1983	1 282	210 803 400	728	62 864 300

**Stans**

Jahr	Gebäude		Mobiliar	
	Policen	Vers.-Summe	Policen	Vers.-Summe
1884	125	559 000		
1894	629	4 896 400		
1904	619	6 034 800		
1914	645	7 766 900		
1924	623	13 421 400		
1934	684	20 489 100	151	2 291 250
1944	851	30 377 700	678	14 839 500
1949	894	44 036 700	1 051	31 397 950
1954	982	55 740 000	1 111	39 173 255
1959	1 049	75 096 100	1 176	51 384 700
1964	1 115	134 846 600	1 352	74 805 900
1969	1 194	194 062 600	1 582	111 940 100
1974	1 355	378 725 700	2 053	190 283 000
1975	1 366	398 954 100	2 141	202 984 500
1976	1 421	448 611 000	2 124	228 897 900
1977	1 436	454 276 500	2 194	233 361 600
1978	1 411	452 216 000	2 314	266 180 300
1979	1 452	471 920 000	2 345	286 061 200
1980	1 451	481 346 000	2 420	322 089 750
1981	1 477	593 002 500	2 478	329 860 600
1982	1 498	679 322 500	2 516	401 968 190
1983	1 508	696 792 500	2 549	427 656 760

**Wolfenschiessen**

Jahr	Gebäude		Mobiliar	
	Policen	Vers.-Summe	Policen	Vers.-Summe
1884	252	679 900		
1894	349	2 027 800		
1904	469	2 310 900		
1914	488	2 743 750		
1924	495	5 333 100		
1934	506	7 183 910	69	1 061 700
1944	498	11 524 400	212	4 288 700
1949	584	14 124 000	320	8 797 400
1954	636	19 378 800	354	10 594 200
1959	662	22 458 700	388	14 354 900
1964	691	40 197 000	441	18 759 900
1969	730	54 728 200	515	25 573 400
1974	828	122 048 900	691	43 252 200
1975	832	129 300 900	743	47 535 700
1976	884	145 258 800	768	49 856 600
1977	934	149 430 800	768	54 625 700
1978	913	144 369 300	781	57 681 300
1979	868	148 191 300	802	59 849 600
1980	886	156 570 300	840	65 417 600
1981	894	185 248 000	864	68 387 300
1982	913	208 570 000	894	73 110 300
1983	926	217 406 500	914	82 078 970

**Stansstad**

Jahr	Gebäude		Mobiliar	
	Policen	Vers.-Summe	Policen	Vers.-Summe
1884	174	556 800		
1894	337	1 805 700		
1904	212	1 603 600		
1914	346	3 019 590		
1924	362	5 996 525		
1934	429	9 256 400	31	529 850
1944	479	15 319 100	174	3 827 500
1949	520	21 381 300	365	16 367 420
1954	564	27 940 500	441	21 218 400
1959	640	38 244 600	542	31 146 700
1964	701	74 864 800	725	50 403 600
1969	767	106 427 300	930	71 130 500
1974	860	204 407 500	1 224	113 178 550
1975	876	218 986 000	1 296	122 495 600
1976	974	257 075 000	1 364	131 354 900
1977	986	262 268 000	1 426	140 270 200
1978	982	264 855 000	1 501	143 718 300
1979	987	274 109 500	1 518	149 028 900
1980	995	285 813 500	1 556	157 126 300
1981	1 018	330 936 500	1 656	192 429 100
1982	1 032	368 061 000	1 715	202 074 600
1983	1 044	382 869 500	1 766	214 372 600